



international e.V.

E-Kart international e.V. · Lofotenstraße 38c · 22145 Hamburg

E-Kart international e.V.
c/o Adam & Partner Unternehmensberatung
Lofotenstraße 38c
22145 Hamburg

Telefon: 0179 48 95 412
E-Mail: info@E-Kart-international.de
Internet: www.E-Kart-international.de

E-Kart International e.V.

Satzung



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name und Zweck des Verbandes	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Verbandszweck und –aufgaben	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
II. Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
III. Organe.....	6
§ 9 Organe des Verbandes	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Vorstand.....	9
§ 13 Beirat.....	9
IV. Allgemeine Vorschriften.....	10
§ 14 Gerichtbarkeiten	10
§ 15 Rechnungsprüfung	10
§ 16 Auflösung	10
§ 17 Datenschutz	11
§ 18 Salvatorische Klausel.....	11
§ 19 Gültigkeit.....	11
Aufnahmerichtlinien Anlage zu § 5 Nr. 3 der Satzung des E-Kart International e.V.....	13

Hinweis: In dieser Satzung wird generalisierend die männliche Form für sämtliche Geschlechter verwendet. Dies soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich der leichteren Lesbarkeit dienen. Grundsätzlich sind immer sämtliche Geschlechter impliziert, sofern dies nicht besonders gekennzeichnet ist.

I. Name, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 04.09.2019 in Mülsen gegründete Verein (im Folgenden auch als „Verband“ bezeichnet) führt den Namen „E-Kart International e.V.“
2. Das Verbandsgebiet ist international.
3. Er hat seinen Sitz in Hamburg und wurde nach §57 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 24334 eingetragen.
4. Verbandssprache ist deutsch.

§ 2 Verbandszweck und -aufgaben

1. Der Verband bezweckt die Förderung, Ausübung und Pflege des E-Kartsports sowie den Schutz der gewerblichen, wirtschaftlichen sowie der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder auf gemeinschaftlicher Grundlage.
2. E-Kartbahnen sind Anlagen für die Nutzung durch elektrisch betriebene Karts, die sich im Freien oder unter Dach befinden und aufgrund ihrer betrieblichen und architektonischen Konzeption sowie ihrer Ausstattung nicht vorrangig dem Rennsport oder renntechnischen Zwecken, sondern in einem Schwerpunkt auch dem Freizeitvergnügen dienen. Durch Zuordnung zusätzlicher Angebote, z.B. Gastronomie, und Vermarktungsmöglichkeiten über Events, besteht der Betriebszweck der E-Kartbahnen in einem möglichst langen Aufenthalt bei hohen Wiederholungsbesuchen.
3. Im Rahmen des Verbandszweckes übernimmt der Verband folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den politischen Organen sowie gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen,
 - b) regelmäßige Information der Mitglieder über Neuentwicklungen in der Freizeitwissenschaft,
 - c) Unterstützung von wissenschaftlichen Vorhaben zur Erforschung des Freizeitverhaltens der Bevölkerung,
 - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Branchengegebenheiten und das Dienstleistungsspektrum seiner Mitglieder,
 - e) Information über die Mitgliedsunternehmen des Verbandes innerhalb der Branche („Business to Business“) und gegenüber den Kunden („Business to Customer“),
 - f) Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - g) Förderung des verbandsinternen Informations- und Erfahrungsaustauschs,
 - h) Stärkung gemeinsamer Interessen mittels kontinuierlichem fachlichem Austausch in Form von Workshops und Fachpräsentationen;
 - i) Ermittlung von einheitlichen Benchmarks und deren Anwendung in Form von Betriebsvergleichen der Verbandsmitglieder,
 - j) Stärkung der Position der Verbandsmitglieder gegenüber Herstellern, Dienstleistern und Händlern,

- k) Förderung und Forderung eines einheitlichen Auftritts der Verbandsmitglieder gegenüber Dritten.
- 4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben vertritt der Verband die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und in anderen Organisationen. Er kann zu diesem Zweck die Mitgliedschaft in solchen Organisationen erwerben und Kooperationen vereinbaren.
- 5. Die Durchführung der satzungsmäßigen Leistungen des Verbandes regelt die Geschäftsordnung aus § 12, Absatz 4.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich aus folgenden Arten von Mitgliedern zusammen:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Assoziierte Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können Betreiber von bestehenden E-Kartbahnen als natürliche oder juristische Personen erlangen, die den in den Aufnahme Richtlinien aufgeführten Ansprüchen entsprechen. Der jeweilige Qualitätsstandard muss auch während der Dauer der Mitgliedschaft aufrechterhalten werden.
3. Die assoziierte Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erlangen, die in einem fortgeschrittenen Planungsstadium die Errichtung und/oder den Betrieb von E-Kartbahnen vorhaben, welche aufgrund ihrer Planung so konzipiert sind, dass sie später die ordentliche Mitgliedschaft erlangen können.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen werden, welche die Ziele des Verbandes unterstützen möchten und deren Mitgliedschaft auch im Verbandsinteresse liegt, die jedoch die Voraussetzungen des Erwerbs der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft nicht erfüllen können. Auch fördernde Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Verbandes, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder werden entsprechend der Aufnahme Richtlinien durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
2. Alle Aufnahmeanträge sind schriftlich mit gültigem Formular einzureichen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - b) sich in allen Drucksachen, auf ihren Geschäftspapieren, etc. sowie in ihren Anlagen als Mitglied des „E-Kart International e. V.“ auszuweisen und dabei das Logo des „E-Kart International e. V.“ entsprechend der Vorgaben zu führen. Eine missbräuchliche bzw. missverständliche Nutzung führt zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
2. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - a) die Bestimmungen der Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - b) die Interessen des Verbandes zu fördern und den Verband in jeder Weise zu unterstützen,
 - c) dem Verband die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederkartei zur Verfügung zu stellen, sowie Änderungen in der Firma, in der Person des Inhabers, der Teilhaber, der Prokuristen oder des Geschäftsführers unverzüglich anzuzeigen und dem Verband erforderliche Angaben und Unterlagen in dem vom Verband beschlossenen Umfang für die Durchführung der Verbandsaufgaben einzureichen,
 - d) keiner Organisation oder keinem Verband beizutreten oder anzugehören, dessen Interessen mit den Zielen des „E-Kart International e. V.“ konkurrieren oder zuwiderlaufen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden (anteilig) als Jahresbeiträge erhoben und sind gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert werden.
3. Der Jahresbeitrag teilt sich auf in einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und eine jährliche Marketingpauschale, die neben eventuellen weiteren Gebühren und Umlagen gemäß der Beitragsordnung zu entrichten sind.
4. Es können aus besonderen Anlässen, abweichend von der Beitragsordnung, durch den Vorstand Sonderumlagen erhoben werden. Dies gilt zum Beispiel für die Durchführung von Prozessen, insbesondere wegen unlauteren Wettbewerbs oder bei Maßnahmen zur Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit.
5. Bei besonderen Leistungen gegenüber einzelnen Mitgliedsfirmen hat der Verein das Recht, die Erstattung der Sonderkosten zu verlangen. Dies gilt auch gegenüber mehreren Mitgliedern, wenn die Leistung nur für einen vorher bestimmten Kreis der Mitglieder zugänglich ist und andere Teile der Mitglieder explizit ausgeschlossen sind.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung mittels eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Betriebsaufgabe oder Verkauf mit Ende des Kalenderjahres, in das die Betriebsaufgabe oder der Verkauf fällt,
 - c) durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation,
 - d) durch rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes,
 - e) durch Ausschluss.

Wird die Mitgliedschaft beendet, so berührt dies die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Verbandsvermögen.
2. Ein Mitglied kann auf Antrag aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Verbandsmitglied stellen. Ein Mitglied kann unter einstimmigen Beschluss dann ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzungsvorschriften, insbesondere gegen § 6,
 - b) Beitragsrückstände und Rückstände aus Umlagen trotz schriftlicher Mahnung (30 Tage nach Zugang der Mahnung),
 - c) rechtskräftige, strafrechtliche Verurteilung des Inhabers, des vertretungsberechtigten Geschäftsführers oder einer sonstigen mit der Vertretung des Unternehmens in der Mitgliederversammlung betrauten Person,
 - d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse,
 - e) Nichterfüllung der in den Aufnahme Richtlinien festgelegten Qualitätskriterien für ordentliche Mitglieder oder fehlender Nachweis der Aufnahmekriterien bei assoziierten Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten nach Anmahnung durch den Vorstand,
 - f) sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen das Verbandsinteresse.
3. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde erhoben werden. Diese muss innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls entscheidet das Schiedsgericht.
4. Der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident, kann bei begründetem Verdacht des Vorliegens eines Ausschlussgrundes als vorläufige Maßnahme das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.

III. Organe

§ 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,
- c) der Beirat der fördernden Mitglieder

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens 21 Tage vorher schriftlich einzuladen. Per E-Mail versandte Dokumente gelten als schriftliche Dokumente. Die Tagesordnung soll bis zu diesem Zeitpunkt festliegen und den Mitgliedern übersandt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage schriftlich vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.
2. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können sich durch Firmenangehörige oder Verbandsmitglieder mittels einer für diesen Fall schriftlich ausgestellten Vollmacht vertreten lassen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anforderungen an Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind in § 11, Absatz 4. definiert. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ausgenommen hiervon ist die Regelung des § 18.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen, Abwahlen und Neuwahlen bedürfen der schriftlichen Unterstützung von 25% der ordentlichen Mitglieder und sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang beim Vorstand auf einer Mitgliederversammlung zu behandeln.
6. Der Präsident oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Stellvertreter ist entweder einer der beiden Vizepräsidenten oder aber ein anderes Mitglied des Vorstandes, welches vom Präsidenten mit dem Vorsitz betraut wird. Ernennet der Präsident keinen Sitzungsleiter, entscheidet der Vorstand darüber, wer den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen außer den ihr sonst durch die Satzung oder durch Gesetzesvorschriften auferlegten Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl des Präsidenten, seines ersten und seines zweiten Stellvertreters und ggf. der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,

- c) Die Organisation der Wahl des Beirats der fördernden Mitglieder durch die anwesenden Vertreter der Fördermitglieder,
 - d) Wahl des Wahlleiters,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Festlegung der Berechnungsgrundlage und der Höhe der Jahresbeiträge, und der Beiträge zum Prozesskostenfonds,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - k) Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes nach § 18 der Satzung.
2. Der Präsident, seine Stellvertreter und ggf. die übrigen Vorstandsmitglieder werden alle 4 Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Für das Amt des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und ggf. der übrigen Vorstandsmitglieder findet jeweils ein Wahlgang statt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieser Position durchzuführen. Die übrigen, mit den Aufgaben des Verbandes betrauten Personen werden ebenfalls jeweils in einem Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, sofern auch nur 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung dies beantragen oder der Vorstand geheime Abstimmung anordnet.
- Vorschlagsberechtigt für das Amt des Präsidenten, seiner Stellvertreter und gegebenenfalls der übrigen Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich alle Mitglieder des Verbandes, wahlberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder.
- Scheidet ein Vertreter des Vorstands oder des Beirats während der Legislaturperiode aus seinem Unternehmen aus, so hat er sein Amt unverzüglich niederzulegen und es ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
3. Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, muss auf der Tagesordnung der Punkt „Satzungsänderung“ erscheinen. Der Wortlaut von Anträgen auf Satzungsänderungen ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Entsprechend sind Anträge auf Satzungsänderungen mindestens 3 Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung mit einem Quorum von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Verlangt das Amtsgericht aus Anlass der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister bestimmte Änderungen, die als nicht wesentlich anzusehen sind, so wird der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, über derartige Satzungsänderungen alleine zu entscheiden und diese

zu beantragen. Die Mitglieder sind anschließend über solche Änderungen zu informieren.

§ 12 Vorstand

1. Die Leitung des Verbandes wird durch den Vorstand ausgeübt. Insbesondere hat er für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Wahrung dieser Satzung zu sorgen. Der Vorstand wird nach außen durch den Präsidenten allein oder durch die zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine persönliche Mitgliedschaft. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds des „E-Kart International e. V.“ in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist. Entfällt diese Voraussetzung, so ist der Sitz im Vorstand niederzulegen. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Schatzmeister.
3. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse über Ausschlussanträge werden einstimmig, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
6. Grundsätzlich muss für die Beschlussfassung Einstimmigkeit vorliegen, ausgenommen der Regelungen, die in dieser Satzung festgelegt sind.

§ 13 Beirat

Aus dem Kreis der fördernden Mitglieder kann von diesen ein Beirat mit 3 Personen gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates werden alle 4 Jahre parallel zu den regulären Vorstandswahlen bei der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge für das Amt des Beirates müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten muss beiliegen. Die Namen der Kandidaten werden gemeinsam mit dem Versand der Einladung und der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des „E-Kart International e. V.“, wahlberechtigt sind die Vertreter der fördernden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Wahl der Beiratsmitglieder findet in geheimer Wahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende berät den Vorstand in Angelegenheiten, die die fördernden Mitglieder und auch deren vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsmitgliedern betreffen. Der Vorsitzende des Beirates wird vom Präsidenten zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen. Der Beirat

kann Tagesordnungspunkte vorschlagen, die der Vorstand dann in einer seiner nächsten Sitzungen behandeln muss.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 14 Gerichtbarkeiten

1. Der Vorstand kann für jeden konkreten Streitfall ein Schiedsgericht bestellen. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, die Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sein müssen und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Verbandsmitglieder können den Vorstand im Streitfall zur Bestellung eines Schiedsgerichtes auffordern, wenn Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten nach der Satzung, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Beschlüssen der Organe des Verbandes oder zur Schlichtung von Differenzen unter Verbandsmitgliedern bestehen. Außerdem sollen Streitigkeiten aus Kauf-, Liefer- und Werksverträgen zwischen Mitgliedern, ungeachtet, ob es sich um ordentliche, assoziierte oder fördernde Mitglieder handelt, vor dem Schiedsgericht geregelt werden.
3. Ein Schiedsspruch ist mit einfacher Mehrheit gültig.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Vor der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung rechtzeitig durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht ist vorher dem Vorstand und der Geschäftsführung in angemessener Frist zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zum Rechnungsprüfer zwei ständige Rechnungsprüfer mit der Amtszeit von vier Jahren zum Zeitpunkt der Vorstandswahl. Rechnungsprüfer können nicht fördernde oder assoziierte Mitglieder sein.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue, innerhalb dreier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie muss jedoch innerhalb von drei Wochen stattfinden. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vermögen zuzuführen ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Im Übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB.

§ 17 Datenschutz

1. Der „E-Kart International e. V.“ verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und bemüht sich, stets die Grundsätze der Datenvermeidung und der Datenminimierung zu berücksichtigen.
2. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des „E-Kart International e.V.“, welche unter anderem auf den Websites des Verbandes veröffentlicht ist und jederzeit von den Mitgliedern des Verbandes angefordert werden kann.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstgerichtliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.
2. Für diesen Fall ist bei der nächsten Mitgliederversammlung an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu beschließen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 19 Gültigkeit

Diese Satzung wurde von der Online-Mitgliederversammlung des „E-Kart International e.V.“ am 21.10.2020 einstimmig beschlossen. Sie erlangt Gültigkeit mit sofortiger Wirkung am 21.10.2020.

Mülsen / Neu-Ulm / Osnabrück, den 21.10.2020

Michael Sachse (Mülsen)
Versammlungsleiter

Marcel Mussotter (Neu-Ulm)
Präsident E-Kart International e.V.

Michael Schrey (Osnabrück)
Vizepräsident E-Kart International e.V.

Michael Sachse (Mülsen)
Vizepräsident E-Kart International e.V.

Aufnahmerichtlinien Anlage zu § 5 Nr. 3 der Satzung des E-Kart International e.V.

§ 1 Aufnahmeverfahren

Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang entweder anlässlich der nächsten Vorstandssitzung oder durch schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren entschieden (gemäß § 12 Nr. 5 der Satzung).

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder

Das Unternehmen muss die europaweit bzw. landesweit geltenden sicherheitstechnischen Standards aufweisen.

§ 3 Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder

Mit dem Aufnahmeantrag sind Prospekt- und/oder Planunterlagen einzureichen. Ist aus diesen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass das Unternehmen die Aufnahmekriterien erfüllt, erfolgt eine Besichtigung des Unternehmens durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder durch einen Bevollmächtigten.

§ 4 Besondere Aufnahmevoraussetzungen für Indoor-E-Kartbahnen

Indoor-E-Kartbahnen sollen folgende Mindestausstattung aufweisen: Definition der Mindestausstattungen

- Bahnlänge von mindestens 300m
- Abwechslungsreiche Streckenführung (geschwindigkeits- und kurvenbezogen)
- Service-Gastronomie mit mindestens 30 Plätzen
- Eventflächen von 50 m²
- Galerie ist wünschenswert
- Mindestens 8 Karts pro Turn möglich

§ 5 Besondere Aufnahmevoraussetzungen für Outdoor-E-Kartbahnen

Outdoor-E-Kartbahnen sollen folgende Mindestausstattung aufweisen: Definition der Mindestausstattungen

- Bahnlänge von mindestens 500m

- Abwechslungsreiche Streckenführung (geschwindigkeits- und kurvenbezogen)
- Service-Gastronomie mit mindestens 30 Plätzen
- Eventflächen von 50 m²

§ 6 Aufnahme von fördernden Mitgliedern

Die Fördermitgliedschaft wird unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zu den in § 4 Nr. 5 Abs. 2 aufgeführten Betrieben oder durch die Darlegung einer besonders engen Verbindung zur Freizeitbranche und insbesondere E-Kartbahnen beantragt.

E-Kart International e.V.

Geschäftsstelle

c/ Adam & Partner Unternehmensberatung

Lofotenstraße 38c

22145 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 – 669 053 49

Telefax: +49 (0)40 – 669 053 48

E-Mail: info@e-kart-international.de

Internet: www.e-kart-international.de



Anlage 1 zur Satzung: Genehmigung durch den Vorstand

Mülsen / Neu-Ulm / Osnabrück, den 21.10.2020

Michael Sachse (Mülsen)
Versammlungsleiter

Marcel Mussotter (Neu-Ulm)
Präsident E-Kart International e.V.

Michael Schrey (Osnabrück)
Vizepräsident E-Kart International e.V.

Michael Sachse (Mülsen)
Vizepräsident E-Kart International e.V.

